

Ralph Boes

Berlin, den 14.03.2023

Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

Sozialgericht Berlin  
- 134. te Kammer -  
Invalidenstraße 52  
10557 Berlin

Per Fax  
030 – 397 486 30

Betr.: S 134 AS 1722/20 WA  
Ihr Schreiben vom 01.03.2023

Sehr geehrter Herr Dr Bosch,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben.

Im Prinzip wäre ich mit einer Entscheidung aus den von Ihnen vorgetragenen Gründen ohne mündliche Verhandlung einverstanden. Sie werden aber verstehen, dass ich meine letztendliche Entscheidung in der Sache erst treffen möchte, nachdem das Jobcenter sich zu den offen stehenden Fragen geäußert hat.

Zur Ergänzung der Faktenlage möchte ich Ihnen mitteilen, dass die dem hier verhandelten Fall direkt vorangehende Sanktion, die ebenfalls auf dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 11.05.2017 fußte, wegen Nichtigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes bereits aufgehoben worden ist, siehe Urteil des SG Berlin vom 24.10.2022, S 114 AS 15084/17, <https://bit.ly/3lcG28R>

Die Kammer hat sich dabei auf ein - meinen Fall betreffendes - Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. Juni 2021, L 18 AS 998/18 WA, <https://bit.ly/3yCLdCc> berufen, in dem weitere substantielle Begründungen für die Nichtigkeit des auch hier vorliegenden Verwaltungsaktes vorgebracht werden. Das Hauptargument für die Nichtigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes sieht das LSG darin, dass die Sanktionen bei mir offensichtlich nicht zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt führen konnten und damit missbräuchlich verwendet worden sind. Auch zum Thema Inzidenzprüfung hat der Senat eine der Ihrigen Auffassung entsprechende Auffassung ausgeführt.

Aufgrund des genannten Urteils des Landessozialgerichts, sind aus dem "großen" Sanktionszyklus, der mit zehn 100% Sanktionen dem jetzigen "kleinen" Sanktionszyklus mit "nur" zwei 100% Sanktionen voranging, schon die fünfte und die zehnte 100% Sanktion, und aus dem "kleinen" Sanktionszyklus mit "nur" zwei 100%-Sanktionen die erste 100-Prozent-Sanktion vom Gericht wegen Nichtigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes aufgehoben worden.

Übersicht über die Sanktionen: <https://bit.ly/3yEneTg>

Siehe

- Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 23. Juni 2021, L 18 AS 998/18 WA, im Internet unter: dejure: <https://bit.ly/3TjicVP>
- Urteil des SG Berlin vom 16. Februar 2023, S 102 AS 4268/18 WA im Internet unter: <https://bit.ly/3LqIfcC>
- Gerichtsbescheid des SG Berlin vom 24. Oktober 2022, S 114 AS 15084/17, im Internet unter: <https://bit.ly/3l9IooS>

Ich bitte Sie, betreffs der Frage nach einem Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung die Antwort des Jobcenters abwarten zu dürfen, und stelle den Antrag, statt einfacher Rechtswidrigkeit die Nichtigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes zu bescheiden.

Mit freundlichem Gruß,

*R. B.*